

Der Erbfall – Was ist zu tun?
Aufgaben und Pflichten der Erben,
des Testamentsvollstreckers und des rechtlichen Betreuers
bei einem Behindertentestament

.....
von Katja Kruse und Günther Hoffmann



Impressum

Der Erbfall – Was ist zu tun?
Aufgaben und Pflichten der Erben,
des Testamentsvollstreckers und des rechtlichen
Betreuers bei einem Behindertentestament

AutorInnen:

Katja Kruse (Rechtsanwältin und Referentin
für Sozialrecht beim Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen)
Günther Hoffmann (Rechtsanwalt und Notar in Bremen,
Fachanwalt für Erbrecht)

Herausgeber:

Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 64 00 4-0, Fax: 0211 / 64 00 4-20
e-mail: info@bvkm.de
www.bvkm.de

Mai 2011

Druck:

reha gmbh, Saarbrücken

Hinweise:

Der Inhalt der Broschüre wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Schreibweise aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form (der Heimbewohner, der rechtliche Betreuer usw.) verwendet wird. Die Texte beziehen sich immer auf Frauen und Männer.

Vorbemerkung

Ein Behindertentestament gibt Eltern die Möglichkeit, ihr behindertes Kind wirksam und zu seinem Nutzen erben zu lassen, indem es den Zugriff des Sozialhilfeträgers auf die Erbschaft verhindert. Zentrale Figur eines solchen Testaments ist der Testamentsvollstrecker. Seine Aufgabe ist es, das Erbe des Menschen mit Behinderung zu verwalten und ihm den Nachlass zukommen zu lassen. Auf diese Weise erhält das behinderte Kind finanzielle Mittel aus der Erbschaft, mit denen es zum Beispiel medizinische Leistungen bezahlen, seinen Hobbys nachgehen oder eine Urlaubsreise machen kann. Welche Besonderheiten bei der Errichtung eines Behindertentestaments zu beachten sind, wird in unserer Broschüre „Vererben zugunsten behinderter Menschen“ erklärt.

Die vorliegende Broschüre geht davon aus, dass Eltern zugunsten ihres behinderten Kindes ein Behindertentestament errichtet haben. Mit Versterben des ersten und später des zweiten Elternteils tritt der jeweilige Erbfall ein. Was ist dann zu tun? Welche Aufgaben und Pflichten haben die Erben und die für die Testamentsvollstreckung vorgesehene Person? Zur Beantwortung dieser Fragen möchte der Ratgeber eine erste Hilfe sein.

Düsseldorf/Bremen im Mai 2011

Katja Kruse & Günther Hoffmann

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL 1: Ausgangsfall	6
TEIL 2: Erster Erbfall	8
1. Aufgaben und Pflichten der Erben	8
1.1 Stellung der Erben	8
1.2 Testamentseröffnung	9
1.3 Bestellung eines Ergänzungsbetreuers für das behinderte Kind	10
1.4 Erbschein	12
1.5 Bestattung und Regelung persönlicher Angelegenheiten des Verstorbenen	13
1.6 Verteilung des Nachlasses unter den Miterben	14
1.7 Erbschaftsteuer	16
2. Aufgaben und Pflichten des Testamentsvollstreckers	18
2.1 Stellung des Testamentsvollstreckers	18
2.2 Kontrolle des Testamentsvollstreckers	19
2.3 Übernahme des Amtes	19
2.4 Testamentsvollstreckerzeugnis	19
2.5 Ermittlung und Realisierung des Nachlasses	20
2.6 Erstellung des Nachlassverzeichnisses	22
2.7 Verwaltung des Nachlasses	23
2.8 Zuwendungen aus dem Nachlass an den behinderten Vorerben	24
2.9 Haftung des Testamentsvollstreckers	24
2.10 Vergütung des Testamentsvollstreckers	25
2.11 Ende der Testamentsvollstreckung	26

	Seite
3. Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers	27
3.1 Stellung des rechtlichen Betreuers	27
3.2 Auskunftspflicht gegenüber dem Sozialamt	28
3.3 Aufwandsentschädigung	29
TEIL 3: Zweiter Erbfall	30
1. Aufgaben und Pflichten der Erben	31
2. Aufgaben und Pflichten des Testamentsvollstreckers	33
3. Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers	34
TEIL 4: Der Nacherbfall	36
Literaturempfehlungen	37
Ratgeber des Bundesverbandes	38

TEIL 1: Ausgangsfall

Die nachfolgende Darstellung geht von dem Beispielfall der Familie Schubert aus der Broschüre „Vererben zugunsten behinderter Menschen“ aus. In der betreffenden Broschüre des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) wird ausführlich der Hintergrund der Regelungen erläutert, die von den Eheleuten Schubert in ihrem gemeinschaftlichen Testament getroffen werden.

Familie Schubert besteht aus den Eheleuten Monika und Fritz Schubert sowie den beiden erwachsenen Kindern Anna und Sebastian. Monika und Fritz Schubert leben in XY-Stadt in einem abbezahlten Reihnhaus, das ihnen jeweils zur Hälfte gehört. Ansonsten besteht das Vermögen der Eheleute im Wesentlichen aus Sparbüchern und Wertpapieren.

Sebastian ist schwerbehindert. Er lebt in einer Mietwohnung und bezieht Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII – Recht der Sozialhilfe). Für die Bedarfe Haushaltsführung, Regelung finanzieller und rechtlicher Angelegenheiten, Tagesstruktur sowie Gestaltung sozialer Kontakte und der Freizeit erhält Sebastian monatlich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII in Form eines Persönlichen Budgets.

Aufgrund seiner Behinderung ist Sebastian nicht imstande, seine Vermögensangelegenheiten selbst zu regeln. Monika Schubert wurde deshalb zur rechtlichen Betreuerin ihres Sohnes bestellt. Für den Fall, dass Frau Schubert stirbt oder aus Altersgründen nicht mehr in der Lage ist, das Amt der Betreuerin auszuüben, ist dem Betreuungsgericht Peter Meier, ein Neffe von Frau Schubert, als Ersatzbetreuer benannt worden.

Sebastians Schwester Anna ist nicht behindert. Sie ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Die Eheleute hatten sich ausführlich von einem Rechtsanwalt beraten lassen und errichteten ein gemeinschaftliches Testament, das unter anderem vorsieht, dass

- nach dem Tod des zuerst versterbenden Ehegatten der länger lebende Ehegatte und Sebastian zu Erben eingesetzt werden, wobei Sebastian in Höhe einer über seinem Pflichtteil liegenden Quote zum befreiten Vorerben eingesetzt wird;
- nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten die Kinder Anna und Sebastian zu Erben eingesetzt werden, wobei Anna in Höhe ihres gesetzlichen Erbteils zur unbeschränkten Erbin eingesetzt wird und Sebastian in Höhe seines gesetzlichen Erbteils zum befreiten Vorerben eingesetzt wird;
- hinsichtlich beider Vorerbschaften der Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in XY-Stadt zum Nacherben eingesetzt wird und dass dieser die Nacherbschaften unmittelbar und ausschließlich zur Förderung behinderter Menschen verwenden soll;
- für beide Erbfälle hinsichtlich Sebastians Vorerbschaft lebenslange Testamentsvollstreckung angeordnet wird;
- der länger lebende Ehegatte, ersatzweise die Tochter Anna Schubert sowie außerdem ersatzweise der Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in XY-Stadt zum Testamentsvollstrecker benannt wird;
- der Testamentsvollstrecker angewiesen wird, Sebastians Vorerbschaft ausschließlich zur Verbesserung seiner Lebensqualität (zum Beispiel für Urlaube, Kuraufenthalte, Hobbys, Heilbehandlungen, Hilfsmittel, Medikamente etc.), nicht aber zur Entlastung des Sozialhilfeträgers einzusetzen

Das Testament errichteten die Eheleute eigenhändig. Das heißt, es ist von Anfang bis Ende handschriftlich geschrieben und von beiden Ehegatten unterschrieben. Monika und Fritz Schubert hinterlegten ihr gemeinschaftliches Testament beim Amtsgericht in XY-Stadt.

TEIL 2: Erster Erbfall

Acht Jahre nach Errichtung des Behindertentestaments stirbt Fritz Schubert. Was ist nun zu tun?

Monika Schubert ist aufgrund des gemeinschaftlichen Testaments

- Erbin ihres verstorbenen Mannes und
- zur Testamentsvollstreckerin hinsichtlich der Vorerbschaft ihres behinderten Sohnes benannt.

Außerdem ist Frau Schubert rechtliche Betreuerin ihres Sohnes Sebastian.

Sebastian Schubert ist aufgrund des gemeinschaftlichen Testaments

- Erbe seines verstorbenen Vaters,
- allerdings in der Weise, dass er zum befreiten Vorerben eingesetzt wurde, wobei für die Vorerbschaft lebenslange Testamentsvollstreckung angeordnet worden ist.

Anna Schubert ist aufgrund des gemeinschaftlichen Testaments nach dem Tod des zuerst versterbenden Elternteils

- enterbt.

Sie ist erst nach dem Tod des länger lebenden Elternteils als Erbin vorgesehen, könnte also nach dem Tod ihres Vaters lediglich den Pflichtteil verlangen.

1. Aufgaben und Pflichten der Erben

Monika und Sebastian Schubert sind gemeinsam Erben des verstorbenen Fritz Schubert geworden. Das Erbrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

1.1 Stellung der Erben

Mit dem Tod eines Menschen geht sein Vermögen (Haus, Sparguthaben, Wertpapiere usw.) als Ganzes auf

einen oder mehrere Erben über. Auch hinsichtlich des Passivvermögens – also der Schulden – werden die Erben **Rechtsnachfolger** des Verstorbenen. Erben mehrere Personen den Nachlass, bezeichnet man diese als Miterben. Zusammen bilden sie eine Erbengemeinschaft. Für den Verstorbenen verwendet das Gesetz den Begriff „Erblasser“.

Der Erbe hat die Möglichkeit, das Erbe innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen nach Kenntnis des Erbfalls auszuschlagen. Versäumt der Erbe diese Frist, gilt das Erbe als angenommen.

1.2 Testamentseröffnung

Damit das von den Eheleuten Schubert errichtete Behindertentestament seine Wirkung entfalten kann, muss es zunächst – wie jedes Testament – eröffnet werden. Zuständig hierfür ist das Amtsgericht am letzten Wohnort des Verstorbenen. Dieses Amtsgericht wird als **Nachlassgericht** bezeichnet. Sind Testamente bereits beim Amtsgericht hinterlegt, kann die Testamentseröffnung beschleunigt werden, indem die Sterbeurkunde dem Gericht vorgelegt wird. Anders verwahrte Testamente sind unverzüglich nach Eintritt eines Erbfalles bei dem Amtsgericht zum Zwecke der Eröffnung abzuliefern.

Die beim Gericht eingereichten oder bereits hinterlegten Testamente werden in der Weise eröffnet, dass das Gericht vom Original eine beglaubigte Abschrift fertigt und sie mit einem sogenannten Eröffnungsprotokoll den aus dem Testament ersichtlichen Erben sowie gegebenenfalls weiteren Beteiligten zuleitet. Ist im Testament – wie bei einem Behindertentestament – Testamentvollstreckung angeordnet und ist die Person des Testamentvollstreckers im Testament benannt, so erhält auch dieser eine eröffnete Testamentsausfertigung vom Gericht zugestellt.

Mit der Zustellung des Eröffnungsprotokolls und des eröffneten Testaments übermittelt das Gericht gleich-

zeitig einen Fragebogen zum Wert des Nachlasses. Dieser Fragebogen dient lediglich dazu, dem Gericht einen Anhaltspunkt für die Berechnung der durch die Testamentseröffnung entstehenden Gerichtskosten zu geben. Es bedarf also keiner detaillierten Nachweise. Die Angabe von gerundeten Beträgen und eigenen Schätzungen bezüglich des Wertes etwa im Nachlass befindlicher Immobilien ist ausreichend.

Da die Eheleute Schubert ihr gemeinschaftliches Testament beim Amtsgericht in XY-Stadt hinterlegt hatten und Fritz Schubert in dieser Stadt seinen letzten Wohnsitz hatte, eröffnet dieses Gericht nach Vorlage der Sterbeurkunde das Testament. Monika und Sebastian Schubert erhalten in ihrer Eigenschaft als Erben bzw. Monika Schubert zugleich in ihrer Eigenschaft als Testamentvollstreckerin eine beglaubigte Abschrift des Testaments nebst Eröffnungsprotokoll.

Mit Zustellung dieser Schriftstücke werden die erbrechtlichen Fristen in Gang gesetzt. Ab diesem Zeitpunkt haben die Erben sechs Wochen Zeit, die Erbschaft auszuschlagen.

Das gemeinschaftliche Testament wird nach Erstellung der Abschriften wieder verschlossen und bleibt beim Amtsgericht in XY-Stadt hinterlegt.

1.3 Bestellung eines Ergänzungsbetreuers für das behinderte Kind

Hinsichtlich der testamentarischen Regelung, die zugunsten des behinderten Kindes Sebastian getroffen wurde, ist zu prüfen, ob diese akzeptiert wird oder das Erbe ausgeschlagen werden soll, um einen Pflichtteil geltend machen zu können. Da es sich hierbei um die Besorgung einer Vermögensangelegenheit handelt, wäre hierfür eigentlich Monika Schubert als rechtliche Betreuerin ihres Sohnes zuständig.

Problematisch hieran ist jedoch, dass Monika Schubert

Miterbin des Nachlasses ist. Etwaige erbrechtliche Ansprüche des behinderten Kindes – wie zum Beispiel die Geltendmachung eines Pflichtteils – würden sich bei einer solchen Konstellation gegen den überlebenden Elternteil richten, der zugleich rechtlicher Betreuer des behinderten Kindes wäre. Diese offensichtliche **Interessenkollision** wird dadurch gelöst, dass in solchen Fällen regelmäßig zur Wahrung der Erbrechte des behinderten Kindes ein **Ergänzungsbetreuer** bestellt wird, bei dem es sich häufig um einen sogenannten Berufsbetreuer handelt. Er hat zu prüfen, ob das Erbe ausgeschlagen und stattdessen der Pflichtteil geltend gemacht werden soll.

In dem Verfahren auf Einrichtung einer Ergänzungsbetreuung wird regelmäßig auch ein **Verfahrenspfleger** bestellt, der die Rechte des behinderten Kindes in dem Verfahren auf Einrichtung einer ergänzenden Betreuung zu wahren hat.

Die Ausschlagung einer testamentarischen Zuwendung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichtes. Diese ist bei einem Behindertentestament im Regelfall zu versagen, weil der stattdessen geltend zu machende Pflichtteil eine wirtschaftliche Schädigung des behinderten Kindes bedeuten würde.

Normalerweise handelt es sich dabei lediglich um Formalien, die nur eine geringe Korrespondenz mit dem Ergänzungsbetreuer erfordern. Diese erschöpft sich in der Regel darin, dass dem Ergänzungsbetreuer der Bestand des Nachlasses nachzuweisen ist, weil er sich nur so einen Überblick über den Wert des dem behinderten Menschen zugewandten Erbteils verschaffen kann.

Mit der Entscheidung, dass eine Ausschlagung nicht erfolgen soll, endet die Ergänzungsbetreuung und es bleibt bei den bisher gewohnten Vertretungsverhältnissen für das behinderte Kind.

Im vorliegenden Fall hat der für Sebastian bestellte

Ergänzungsbetreuer die Erbschaft nicht ausgeschlagen. Die Einsetzung von Sebastian zum befreiten Vorerben bei gleichzeitiger Anordnung von Testamentsvollstreckung für die Vorerbschaft ermöglicht es Sebastian, tatsächlichen materiellen Nutzen aus dem Nachlass seines verstorbenen Vaters zu ziehen.

Hätte der Ergänzungsbetreuer stattdessen die Erbschaft ausgeschlagen und für Sebastian den Pflichtteil geltend gemacht, hätte Sebastian das ihm aufgrund des Pflichtteils zustehende Vermögen zunächst bis auf einen Schonbetrag von 2.600 Euro aufbrauchen müssen, bevor er wieder Sozialhilfe in Form von Grundversicherung und Eingliederungshilfe hätte beanspruchen können. Die Ausschlagung der Erbschaft wäre für ihn also wirtschaftlich von Nachteil gewesen.

1.4 Erbschein

Ein eigenhändiges, also handschriftlich geschriebenes und unterschriebenes Testament reicht, selbst wenn es vom Nachlassgericht eröffnet wurde, noch nicht aus, um im Rechtsverkehr die Rechtsnachfolge nach dem Verstorbenen nachzuweisen. Dafür bedarf es einer öffentlichen Urkunde, dem sogenannten **Erbschein**. Dieser Erbschein wird vom Nachlassgericht erteilt und kann entweder dort oder vor einem Notar beantragt werden. Die Kosten sind im Wesentlichen gleich, allerdings berechnet der Notar für seine Tätigkeit noch die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 Prozent. Bei einer Mehrheit von Erben reicht der Antrag durch einen Erben aus.

Anders bei einem öffentlichen, also notariellen Testament, das vom Notar im Original beim Amtsgericht hinterlegt werden muss. Auch hiervon fertigt das Gericht zum Zwecke der Eröffnung eine beglaubigte Abschrift, wobei die Abschrift des notariellen Testaments zusammen mit dem Eröffnungsprotokoll bereits eine öffentliche Urkunde zum Nachweis der Rechtsnachfolge darstellt. Bei einem notariellen Testament bedarf es also nicht der Beantragung eines Erbscheins.

Mit Vorlage des Erbscheins oder dem eröffneten notariellen Testament kann bei Immobilien das Grundbuch auf die Erben innerhalb der ersten zwei Jahre nach Eintritt des Erbfalles kostenfrei berichtigt werden. Auch Banken geben bei Vorlage des Erbscheins oder des eröffneten notariellen Testaments Auskunft über den Bestand der vom Verstorbenen geführten Konten.

Da die Eheleute Schubert ein eigenhändiges Testament errichtet haben, beantragt Monika Schubert beim Nachlassgericht in XY-Stadt einen Erbschein. Diesen legt sie bei den Banken ihres verstorbenen Mannes vor, um sich einen Überblick über die auf seinen Namen laufenden Konten zu verschaffen.

1.5 Bestattung und Regelung persönlicher Angelegenheiten des Verstorbenen

Neben der Organisation der Bestattung muss Monika Schubert eine Vielzahl von Aufgaben erledigen, die beispielhaft nachstehend aufgelistet sind und gleichermaßen für jeden Erbfall gelten:

Bereich Vermögen:

- Ermittlung von Grundvermögen
- Ermittlung der Bankverbindungen
- Gegebenenfalls Widerruf bestehender Vollmachten
- Fehlende Kontoauszüge anfordern
- Benachrichtigung der Rentenrechnungsstelle

Sonstiges:

- Arbeitgeber vom Tod Mitteilung machen
- Ermittlung der bestehenden Versicherungen und ggf. Kündigung
- Zeitschriften-/Zeitungsabonnements kündigen
- Kündigung der Mitgliedschaft in Vereinen, Gewerkschaft
- Abmeldung des Kfz bei Zulassungsstelle, Steuer und Versicherung
- Rückgabe geliehener Gegenstände (z.B. Gehilfe, Unterlagen des Arbeitgebers etc.)

1.6 Verteilung des Nachlasses unter den Miterben

Da der Ergänzungsbetreuer die Vorerbschaft für Sebastian nicht ausgeschlossen hat, steht fest, dass Sebastian zusammen mit seiner Mutter Monika Schubert Miterbe des Nachlasses geworden ist. Bei einer Mehrheit von Erben ist der Nachlass auseinander zu setzen, also das Vermögen zu verteilen. Dazu ist eine Einigung unter allen Miterben erforderlich. Diese Einigung nennt man **Erbteilungsvertrag**.

Unproblematisch ist die Auseinandersetzung insoweit, wie Nachlassgegenstände real teilbar sind, wie beispielsweise Geld- oder Wertpapiere. Befindet sich im Nachlass Grundbesitz – wie im vorliegenden Fall das Reihenhaus, dessen eine Hälfte dem verstorbenen Fritz Schubert gehörte – muss eine Einigung darüber erzielt werden, ob und zu welchen Konditionen ein Miterbe den Grundbesitz übernehmen kann/will, ob das Objekt gemeinschaftlich veräußert werden soll oder in der gemeinschaftlichen Verwaltung verbleibt. Wird insoweit eine Einigung nicht erzielt, hat jeder Miterbe das Recht, die Zwangsversteigerung des Grundbesitzes zum Zwecke der Teilung des Erlöses beim Amtsgericht zu beantragen.

Solange die Erbauseinandersetzung nicht erfolgt ist, können die Erben nur gemeinschaftlich über einzelne Vermögensgegenstände verfügen. Zu notwendigen Erhaltungsmaßnahmen ist auch jeder einzelne Miterbe berechtigt.

Ist für einen Erbteil Testamentsvollstreckung angeordnet, ist für den betreffenden Erben bei der Auseinandersetzung des Nachlasses allein der Testamentsvollstrecker handlungsbefugt. Für Sebastians Vorerbschaft ist dies seine Mutter, Monika Schubert, die im gemeinschaftlichen Testament der Eheleute als Testamentsvollstreckerin benannt worden ist.

Kraft seines Amtes besitzt der Testamentsvollstrecker grundsätzlich unbeschränkte Verfügungsbefugnis. Dem

von der Testamentsvollstreckung betroffenen Erben ist dementsprechend jegliches Verfügungsrecht über seinen Erbteil entzogen. Weder der Erbe, noch dessen etwaiger rechtlicher Betreuer, können also Rechtsgeschäfte in Bezug auf den Erbteil tätigen, wenn dieser der Testamentsvollstreckung unterliegt.

Aufgrund ihrer unbeschränkten Verfügungsbefugnis darf die Testamentsvollstreckerin Monika Schubert deshalb für den behinderten Vorerben Sebastian den Erbteilungsvertrag abschließen und die darin vereinbarte Aufteilung des Nachlasses vollziehen. Da Monika Schubert nicht nur Testamentsvollstreckerin, sondern zugleich Miterbin des Nachlasses ist, muss sie hierfür Rechtsgeschäfte mit sich selbst vornehmen (sogenannte Insichgeschäfte). Grundsätzlich sind dem Testamentsvollstrecker **Insichgeschäfte** verboten. Dies hat den Hintergrund, dass die Mitwirkung derselben Person auf beiden Seiten eines Rechtsgeschäfts die Gefahr eines Interessenkonflikts und damit der Schädigung eines Beteiligten in sich birgt.

Ausnahmsweise darf ein Testamentsvollstrecker aber dann Insichgeschäfte vornehmen, wenn ihm dies vom Erblasser erlaubt worden ist. Von einer solchen Erlaubnis ist nach der Rechtsprechung dann auszugehen, wenn der Erblasser den Testamentsvollstrecker zugleich zum Miterben bestimmt hat. Denn damit zeigt der Erblasser, dass er dem Testamentsvollstrecker besonderes Vertrauen entgegenbringt.

Da Monika Schubert Miterbin des Nachlasses ist, darf sie bei der Erbauseinandersetzung gleichzeitig sowohl für Sebastian als auch für sich handeln. Nach Aufteilung des Nachlasses ist die Erbengemeinschaft beendet.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Erbauseinandersetzung entsprechend der festgelegten Erbquoten. Für seine über dem Pflichtteil liegende Erbquote erhält Sebastian Schubert einen entsprechenden Anteil am Nachlass in Form von Sparbüchern und Wertpapieren. Monika

Schubert erhält für ihre Erbquote die Reihenhaushälfte, die im Eigentum ihres verstorbenen Ehemanns stand, sowie ebenfalls einen Anteil an den im Nachlass befindlichen Sparbüchern und Wertpapieren.

1.7 Erbschaftsteuer

Das Nachlassgericht meldet den Erbfall dem Finanzamt. Dieses ist für die Erhebung der **Erbschaftsteuer** zuständig. Die Erben erhalten daraufhin vom Finanzamt eine Aufforderung zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung. Die Erklärung muss unter anderem ein Verzeichnis der zum Nachlass gehörenden Gegenstände enthalten. Sind mehrere Erben vorhanden, sind sie berechtigt, die Steuererklärung gemeinsam abzugeben. In diesem Fall ist die Steuererklärung von allen Beteiligten zu unterschreiben. Ist ein Testamentsvollstrecker vorhanden, ist die Steuererklärung von diesem abzugeben, soweit es den von der Testamentsvollstreckung betroffenen Erben angeht.

Grundsätzlich müssen alle Erben für das Vermögen, das sie vom Verstorbenen erwerben, Erbschaftsteuer bezahlen. Es gelten allerdings **Freibeträge**, deren Höhe abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erben ist. Bei nahen Verwandten (Eltern/Kindern) und zwischen Ehepartnern kommen die höchsten Freibeträge zur Anwendung. Nur der Teil der Erbschaft, der den maßgeblichen Freibetrag überschreitet, muss versteuert werden. Ehepartner können 500.000 Euro steuerfrei erben. Der Freibetrag für Kinder des Erblassers beläuft sich auf 400.000 Euro.

Ehegatten und Kinder des Erblassers unterliegen ferner dem geringeren **Erbschaftsteuersatz** der Steuerklasse I. Das heißt, der den Freibetrag übersteigende Nachlass wird je nach Höhe mit folgenden Prozentsätzen besteuert:

Wert des steuerpflichtigen Nachlasses bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz
75 000	7
300 000	11
600 000	15
6 000 000	19
13 000 000	23
26 000 000	27
über 26 000 000	30

Eine Besonderheit gilt bei der Vererbung von **selbst genutztem Wohneigentum**. Der Erwerb im Todesfall bleibt in derartigen Fällen unabhängig vom Wert der Eigentumswohnung oder des Hauses steuerfrei, wenn der überlebende Ehepartner oder die Kinder dort mindestens 10 Jahre lang wohnen bleiben. Für Kinder gilt die zusätzliche Einschränkung, dass die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht übersteigen darf.

Auch der **Vorerbe** muss Erbschaftsteuer bezahlen. Das gleiche gilt für den Nacherben. Im Falle einer Vor- und Nacherbschaft handelt es sich nämlich um zwei getrennte Erwerbe von Todes wegen. Da die Erbschaftsteuer mit jedem Erbfall anfällt, wird das Vermögen mehrfach besteuert.

Im vorliegenden Fall gibt Monika Schubert für sich als Erbin sowie in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstreckerin für den Vorerben Sebastian Schubert eine gemeinsame Erbschaftsteuererklärung beim zuständigen Finanzamt ab.

2. Aufgaben und Pflichten des Testamentsvollstreckers

Nach dem gemeinschaftlichen Testament der Eheleute Schubert ist der jeweils länger lebende Ehegatte, in diesem Fall also Monika Schubert, zur Testamentsvollstreckerin benannt worden.

2.1 Stellung des Testamentsvollstreckers

Die Anordnung der Testamentsvollstreckung über einen Nachlass oder einen Erbteil führt dazu, dass über diese Vermögenswerte ausschließlich der Testamentsvollstreckerverfügen kann. Der Erbe hat selbst keinen eigenen Zugriff auf das ihm testamentarisch zugewendete Vermögen.

Der Testamentsvollstreckerver ist im eigentlichen Sinne weder Vertreter des Verstorbenen (Erblassers) noch des Erben, sondern ist ein selbständiger **Treuhänder** bezüglich des durch die Testamentsvollstreckung betroffenen Vermögens und Inhaber eines privaten Amtes. Da nur der Testamentsvollstreckerver, nicht jedoch der Erbe über das ihm zugewendete Vermögen ausschließlich verfügen kann, stellt die Testamentsvollstreckung eine Beschränkung der Rechtstellung des Erben dar.

Hat der Testamentsvollstreckerver die Aufgabe, die Vorerbschaft zu verwalten, ist dem Vorerben das Verfügungsrecht über die Nachlassgegenstände entzogen. Im vorliegenden Fall hat dies zur Folge, dass das Sozialamt die Leistungsgewährung an Sebastian Schubert nicht mit der Begründung einstellen darf, dass er aufgrund des geerbten Vermögens in der Lage ist, sich selbst zu helfen. Sebastian hat nämlich keinen Zugriff auf sein geerbtes Vermögen. Die Vorerbschaft ist damit aufgrund der Testamentsvollstreckung vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers geschützt.

2.2 Kontrolle des Testamentsvollstreckers

Kontrolliert wird der Testamentsvollstrecker nicht vom Nachlassgericht, sondern vom **Erben** bzw. dessen gesetzlichen Vertreter (rechtlichem Betreuer). Zu diesem Zweck kann der Erbe bzw. der rechtliche Betreuer einmal jährlich Rechnungslegung verlangen.

Um **Interessenkonflikte** zu vermeiden, dürfen Betreuer und Testamentsvollstrecker deshalb nicht dieselbe Person sein. Eine Ausnahme macht die Rechtsprechung lediglich bei Eltern. Nur der überlebende Elternteil darf also zugleich Betreuer und Testamentsvollstrecker des behinderten Kindes sein.

Im vorliegenden Fall darf Monika Schubert das Amt der Testamentsvollstreckerin übernehmen, obwohl sie gleichzeitig rechtliche Betreuerin ihres Sohnes ist.

2.3 Übernahme des Amtes

Die Person, die als Testamentsvollstrecker benannt wurde, muss dem Nachlassgericht gegenüber erklären, dass sie das Amt des Testamentsvollstreckers annimmt. Diese Erklärung erfolgt zweckmäßigerweise in Schriftform, bedarf aber keiner notariellen Mitwirkung. Mit dieser **Annahmeerklärung** wird die Person Testamentsvollstrecker und hat damit bereits alle Rechte und Pflichten, die für sie aufgrund des Testaments und ergänzender gesetzlicher Regelungen bestehen.

Im vorliegenden Fall teilt Monika Schubert dem Nachlassgericht in XY-Stadt schriftlich mit, dass sie das Amt der Testamentsvollstreckerin annimmt.

2.4 Testamentsvollstreckerzeugnis

Im Geschäftsverkehr, insbesondere gegenüber Ämtern (insbesondere Grundbuchamt und Handelsregister) und Banken reicht die einfache schriftliche Annah-

meerklärung noch nicht, um damit hinreichend den Beweis für den Antritt des Amtes zu führen. Es bedarf dazu noch der Erteilung eines sogenannten **Testamentsvollstreckerzeugnisses** durch das Nachlassgericht, dessen Erteilung entweder beim Amtsgericht oder vor einem Notar beantragt werden kann. Dieses Testamentsvollstreckerzeugnis stellt nach Erteilung durch das Gericht eine sogenannte öffentliche Urkunde dar, mit der der Beweis für die Stellung als Testamentsvollstrecker im Rechtsverkehr verbindlich für alle geführt werden kann.

Monika Schubert erhält im vorliegenden Fall auf Antrag vom Nachlassgericht in XY-Stadt ein Testamentsvollstreckerzeugnis.

2.5 Ermittlung und Realisierung des Nachlasses

Da der Testamentsvollstrecker das alleinige Verfügungsrecht über das testamentarisch zugewendete Vermögen hat, muss er als erstes den betroffenen Nachlass **in Besitz nehmen**, soweit er der Testamentsvollstreckung unterliegt. Bei einem Behindertentestament betrifft die Testamentsvollstreckung in der Regel nur den Erteil des behinderten Vorerben. Zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers gehört in diesem Fall:

- Ermittlung des Nachlasses;
- Feststellung von Nachlassverbindlichkeiten, die aus dem vererbten Vermögen zu regulieren sind;
- Vertretung des behinderten Vorerben in der Erbengemeinschaft bei der Teilung des Nachlasses (siehe oben unter 1.6 Verteilung des Nachlasses unter den Miterben);
- gegebenenfalls Berichtigung des Grundbuches bei vorhandenem Grundbesitz;
- Einrichtung eines Testamentsvollstreckerkontos;
- Übertragung von Geld- und Wertpapiervermögen auf Konto/Wertpapierdepot des Testamentsvollstreckers.

Die Erfassung und Realisierung des Nachlasses sowie Berichtigung von etwaigen Nachlassverbindlichkeiten und sonstigen Erbfallschulden nennt man Konstituierung des Nachlasses. Um diese Tätigkeiten durchführen zu können, hat der Testamentsvollstrecker **besondere Befugnisse**. Er hat zum Beispiel ein eigenes Recht auf Beantragung eines Erbscheines, mit dem durch öffentliche Urkunde nachgewiesen wird, wer in welchem Verhältnis den Verstorbenen beerbt hat.

Steht die Erbfolge fest und ist sie entweder durch ein notarielles Testament oder einen Erbschein nachgewiesen, kann der Testamentsvollstrecker selbst unter Vorlage des ihn ausweisenden Testamentsvollstreckerzeugnisses beantragen, dass bei vorhandenem Grundbesitz das Grundbuch auf den durch die Testamentsvollstreckung betroffenen Erben berichtigt wird. Im Grundbuch wird dann in der Abteilung II für den durch die Testamentsvollstreckung betroffenen Erben der Vermerk eingetragen, dass insoweit Testamentsvollstreckung angeordnet ist. Damit wird amtlich ausgewiesen, dass ausschließlich der Testamentsvollstrecker gegebenenfalls mit weiteren Miterben über diese Immobilie verfügen kann.

Ist eine Erbauseinandersetzung erfolgt, werden Bankkonten auf den Namen des der Testamentsvollstreckung unterliegenden Erben eingerichtet mit dem Zusatz, dass Testamentsvollstreckung angeordnet ist. Hierdurch ist sichergestellt, dass ausschließlich der Testamentsvollstrecker über dieses Konto verfügen kann.

Im vorliegenden Fall richtet Monika Schubert ein Bankkonto sowie ein Wertpapierdepot auf den Namen des behinderten Vorerben Sebastian ein. Hierauf überträgt sie die Guthaben und Wertpapiere, die Sebastian entsprechend seiner Erbquote zustehen. Konto und Depot erhalten jeweils den Zusatz, dass Testamentsvollstreckung angeordnet wurde. Hierdurch wird der Zugriff des Sozialhilfeträgers auf Sebastians Vermögen verhindert.

BEACHTEN:

Der Erblasser kann im Behindertentestament anordnen, dass der Nachlass nicht auseinandergesetzt werden darf. Dies kann sich insbesondere für den ersten Erbfall anbieten, damit der überlebende Elternteil nicht unter Umständen gezwungen ist, ein Hausgrundstück zu veräußern, um den behinderten Vorerben auszuzahlen. Besteht keine Pflicht zur Erbauseinandersetzung, ist es ausreichend, wenn der Wert des Erbteils dokumentiert wird und dann Aufwendungen für das behinderte Kind in der Folgezeit mit Nachweisen dagegen gerechnet und dokumentiert werden.

2.6 Erstellung des Nachlassverzeichnisses

Der Testamentsvollstrecker hat nach Feststellung und Inbesitznahme des der Testamentsvollstreckung unterliegenden Nachlasses unverzüglich ein Verzeichnis zu erstellen, aus dem sich der Bestand des von ihm verwalteten Nachlasses und der Verbindlichkeiten ergibt. Dieses sogenannte **Nachlassverzeichnis** ist dem Erben oder dessen gesetzlichen Vertreter (Betreuer) zur Verfügung zu stellen.

Die Errichtung des Nachlassverzeichnisses ist von besonderer Bedeutung, weil damit der Vermögensbestand erfasst wird, den der Testamentsvollstrecker in Besitz nimmt und dann anschließend möglicherweise über Jahre im Rahmen einer Dauertestamentsvollstreckung verwaltet. Zudem soll dem Erben oder dessen gesetzlichem Vertreter zum frühestmöglichen Zeitpunkt Kenntnis von dem verschafft werden, was ihm im Erbwege zugefallen ist. Bei einem Behindertentestament dient das Nachlassverzeichnis auch dazu, bei Eintritt des zweiten Erbfalls abzugrenzen, welcher Anteil des Vermögens aus dem Nachlass des erstversterbenden Elternteils stammt.

Verstößt der Testamentsvollstrecker gegen die Pflicht

zur unverzüglichen Erstellung eines Nachlassverzeichnisses, kann beim Nachlassgericht ein Antrag auf Entlassung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall erstellt Monika Schubert in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstreckerin ein Nachlassverzeichnis. Da sie zugleich rechtliche Betreuerin ihres Sohnes ist, muss sie es keiner weiteren Person zur Kenntnis geben.

2.7 Verwaltung des Nachlasses

Der Testamentsvollstrecker hat den Nachlass **ordnungsgemäß** zu verwalten, d.h., dass er Vermögen möglichst gewinnbringend, aber auch nicht zu risikobehaftet, anlegen muss. Damit befindet sich der Testamentsvollstrecker regelmäßig in einem Zwiespalt zwischen sicherer und damit weniger ertragreicher Anlagen und solcher Anlagen, die eine höhere Rendite versprechen, aber auch ein größeres Risiko darstellen. Die Tendenz sollte gerade im Rahmen einer Dauertestamentsvollstreckung eher Richtung Sicherheit gehen.

Der Testamentsvollstrecker hat dem Erben bzw. dessen gesetzlichem Vertreter auf Aufforderung **einmal jährlich Rechnung** zu legen. Dafür ist es erforderlich, dass er über die Einnahmen und Ausgaben eine nachvollziehbare Buchhaltung führt, also die Einnahmen und Ausgaben auflistet und die Belege dazu geordnet aufbewahrt.

Im vorliegenden Fall ist Monika Schubert zugleich Testamentsvollstreckerin und rechtliche Betreuerin ihres behinderten Sohnes. Sie könnte also theoretisch von einer jährlichen Rechnungslegung absehen. Praktisch empfiehlt es sich dennoch, einmal im Jahr eine Rechnungslegung durchzuführen, um die ordnungsgemäße Amtsausübung nachweisen und etwaigen Missbrauchsvorwürfen aufgrund der Personenidentität von rechtllichem Betreuer und Testamentsvollstrecker begegnen zu können.

2.8 Haftung des Testamentsvollstreckers

Der Testamentsvollstrecker ist dem Erben bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung seiner Pflichten zum **Schadensersatz** verpflichtet. Er muss deswegen zum Beispiel alle Rechte, die zum Nachlass gehören, wahrnehmen und den Nachlass einerseits profitabel, andererseits aber auch sicher anlegen. Er darf sich daher in der Regel weder mit den Sparbuchzinsen begnügen noch zum Beispiel riskante Anleihen erwerben.

Besteht Unsicherheit, ob eine bestimmte Handlung erfolgen soll oder nicht, bleibt es dem Testamentsvollstrecker unbenommen, sich vorab mit dem Erben oder dessen gesetzlichem Vertreter (oder auch ggf. beim Behindertentestament dem Nacherben) in Verbindung zu setzen und die einzelnen Handlungen abzustimmen. Dies vermeidet spätere Vorwürfe.

Übernimmt ein Verein Testamentsvollstreckung, ist der Abschluss einer entsprechenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sinnvoll.

2.9 Zuwendungen aus dem Nachlass an den behinderten Vorerben

Der Testamentsvollstrecker hat den im Testament formulierten Willen des verstorbenen Menschen umzusetzen. Bei einem Behindertentestament stellt der Erblasser durch eine entsprechende **Verwaltungsanordnung** an den Testamentsvollstrecker sicher, dass der behinderte Mensch aus der Vorerbschaft Zuwendungen für seine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse erhält.

Im gemeinschaftlichen Testament der Eheleute Schubert ist eine entsprechende Verwaltungsanordnung für den Testamentsvollstrecker getroffen worden. Dort ist auch vorgesehen, dass nicht nur die Erträge, sondern bei Bedarf für dieselben Zwecke auch die Erbsubstanz für Sebastian verwendet werden darf. Monika Schubert finanziert deshalb mit den Erträgen der Vorerbschaft

unter anderem eine Fußball-Dauerkarte, monatliche Kinobesuche sowie nicht verschreibungspflichtige Medikamente für ihren Sohn. Als Sebastian sich einer kostenaufwändigen kieferorthopädischen Operation unterziehen muss, die nicht von der Krankenkasse übernommen wird, verwendet Monika Schubert Teile der Erbsubstanz, um die Zahnarztrechnung zu bezahlen.

Die Zuwendungen müssen nicht zwingend als Sachleistungen erfolgen, sie können auch als **zweckgebundene Geldleistungen** erbracht werden. Von Geldzahlungen, die dem behinderten Vorerben „zur freien Verfügung“ (zum Beispiel in Form eines monatlichen Taschengeldes) geleistet werden, ist abzuraten. Derartige Zahlungen wertet das Sozialamt in der Regel als Einkommen und mindert dann beispielsweise die Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung um einen entsprechenden Betrag.

2.10 Vergütung des Testamentsvollstreckers

Der Ersatz von Aufwendungen sowie eine Vergütung für die anfallenden Arbeiten richten sich nach den Anordnungen des Erblassers bzw. mangels einer solchen Vergütungsregelung nach der Höhe des Nachlasses und dem Umfang der Tätigkeit.

Für die **Höhe der Vergütung** gibt es keine verbindlichen Richtlinien, gesetzlich hat der Testamentsvollstrecker aber Anspruch auf angemessene Vergütung. Es gibt verschiedene Tabellen, die als Richtschnur für die Angemessenheit dienen können. Für die am Anfang notwendige Klärung und Aufteilung des Nachlasses ist nach den Empfehlungen des Deutschen Notarvereins beispielsweise bei einem Nachlasswert bis zu 250.000 Euro eine einmalige Vergütung von vier Prozent des Nachlasswertes zu zahlen. Danach fallen im Normalfall für die langfristige Dauertestamentsvollstreckung ein Drittel bis ein Halb Prozent jährlich des in diesem Jahr vorhandenen Nachlasswertes oder, wenn höher, zwei

bis vier Prozent des jährlichen Nachlassbruttoertrages an. Letztlich richtet sich die Vergütung nach der Lage des Einzelfalles.

Der Testamentsvollstrecker kann die Vergütung aus dem Nachlass entnehmen. Dies gilt auch für die Kosten einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Soll ein Verwandter des behinderten Vorerben die Testamentsvollstreckung übernehmen, wird im Behindertentestament häufig bestimmt, dass dieser für seine Tätigkeit keine oder nur eine begrenzte Vergütung erhalten soll.

2.11 Ende der Testamentsvollstreckung

Das Amt des Testamentsvollstreckers endet, wenn der Testamentsvollstrecker **stirbt** oder wenn er das Amt kündigt. Eine **Kündigung** kann jederzeit vorgenommen werden. Sie erfolgt durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht.

Bei einem Behindertentestament endet die Testamentsvollstreckung ferner mit Eintritt des Nacherbfalls, also mit dem Tod des behinderten Vorerben.

Schließlich kann der Testamentsvollstrecker auf Antrag eines der Beteiligten (zum Beispiel auch auf Antrag des Nacherben) vom Nachlassgericht **entlassen** werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Testamentsvollstrecker die Verwaltungsanordnungen des Erblassers missachtet oder gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung verstößt.

Da die Testamentsvollstreckung das Vermögen des behinderten Menschen vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers schützt, sollte durch entsprechende **Nachfolgeregelungen** im Behindertentestament gewährleistet sein, dass ein Ersatztestamentsvollstrecker das Amt nahtlos übernimmt, sobald einer der Vorgänger aus den vorgenannten Gründen wegfällt.

Die Eheleute Schubert haben deshalb in ihrem gemeinschaftlichen Testament vorgesehen, dass Sebastians Schwester, Anna Schubert, sowie ersatzweise der Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in XY-Stadt Testamentsvollstrecker wird, falls der länger lebende Ehegatte das Amt nicht mehr ausüben kann.

3. Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers

Monika Schubert ist nicht nur Miterbin und Testamentsvollstreckerin, sondern auch rechtliche Betreuerin ihres Sohnes.

3.1 Stellung des rechtlichen Betreuers

Solange ein Kind minderjährig ist, steht das Sorgerecht im Regelfall den Eltern zu. Das Sorgerecht beinhaltet das Recht, das Kind in allen, auch rechtlichen, Angelegenheiten zu vertreten. Das Sorgerecht endet mit Eintritt der Volljährigkeit, also mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt regelt der erwachsene behinderte Mensch seine Belange grundsätzlich selbst.

Ist ein volljähriger Mensch allerdings aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen, bestellt das **Betreuungsgericht** auf Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer für den erwachsenen Menschen. Die Bestellung darf nur für die **Aufgabenkreise** erfolgen, in denen eine Betreuung erforderlich ist. Ist ein erwachsener behinderter Mensch

beispielsweise einerseits imstande, sein Geld selbst zu verwalten, andererseits aber nur eingeschränkt in der Lage, Schriftverkehr mit Behörden zu bewältigen oder notwendige Arztbesuche wahrzunehmen, wird die Betreuung lediglich für den Aufgabenkreis Behördenangelegenheiten und der Gesundheitsfürsorge, nicht aber für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge bestellt.

Im vorliegenden Fall wurde Monika Schubert vom Betreuungsgericht für ihren Sohn als rechtliche Betreuerin für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge bestellt. Betreuer mit diesem Aufgabenkreis müssen dem Gericht einmal jährlich Rechnung legen, also Auskunft über die Einnahmen und Ausgaben des Betreuten erteilen. Eltern sind im Regelfall von dieser Pflicht befreit.

Nach Eintritt des Erbfalles muss der rechtliche Betreuer das Betreuungsgericht über den Umfang der Vorerbschaft informieren. Dies kann zum Beispiel durch Vorlage des Nachlassverzeichnisses geschehen. Verlangt das Gericht nach Eintritt des Erbfalles jährliche Abrechnungen, müssen diese natürlich unter Einbeziehung des Nachlassvermögens des behinderten Kindes erfolgen. Mehr Befugnisse bezüglich des der Testamentsvollstreckung unterliegenden Vermögens hat das Betreuungsgericht jedoch nicht.

1.2 Auskunftspflicht gegenüber dem Sozialamt

Der Aufgabenkreis Vermögenssorge umfasst die Vertretung in allen vermögensrechtlichen Fragen. Dazu gehört unter anderem auch die Beantragung und Verwaltung von Leistungen der Sozialhilfe. Sozialhilfeempfänger bzw. deren rechtliche Betreuer müssen dem Sozialamt unverzüglich alle Veränderungen in ihren persönlichen oder finanziellen Verhältnissen mitteilen.

Sozialhilferechtlich ändert sich in den Vermögensverhältnissen des behinderten Kindes aufgrund der

Erbschaft nichts, da es wegen der Testamentsvollstreckung keinen Zugriff auf sein Vermögen hat. Um aber Irritationen bei dem Kostenträger zu vermeiden, empfiehlt es sich, dem Sozialamt nach dem Eintritt des Erbfalls mitzuteilen, dass Sebastian testamentarisch zwar zum Vorerben eingesetzt, dass aber für diese Vorerbschaft Testamentsvollstreckung angeordnet wurde. In der Praxis gibt sich das Sozialamt mit dieser Erklärung regelmäßig zufrieden und leistet wie bisher weiter. Sollte dies nicht der Fall sein, ist es ratsam, einen Rechtsanwalt einzuschalten.

1.3 Aufwandsentschädigung

Wird ein Elternteil zum Betreuer seines behinderten Kindes bestellt, handelt es sich hierbei um eine ehrenamtliche – also nicht berufsmäßige – Betreuung. Ehrenamtlich tätige Betreuer können Ersatz für die Auslagen verlangen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind. Ersatzfähig sind zum Beispiel Fahrt-, Porto- und Telefonkosten. Der Betreuer hat die Wahl, entweder alle Aufwendungen durch Einzelnachweise geltend zu machen (Aufwendungsersatz), oder aber die jährliche Aufwandspauschale in Höhe von derzeit 323 Euro ohne Vorlage von Einzelnachweisen zu verlangen (Aufwandsentschädigung). Die Aufwandspauschale muss innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist beantragt werden, da sie sonst verfällt.

Grundsätzlich muss der Betreute mit seinem Einkommen und Vermögen für die Auslagen seines Betreuers aufkommen. Ist der Betreute jedoch mittellos, hat der Betreuer einen entsprechenden Anspruch gegen die Staatskasse. Mittellos ist der Betreute, wenn sein Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen unterschreitet. Seit dem 1. Januar 2011 beträgt die Einkommensgrenze 728 Euro. Hinzu kommen außerdem die Kosten der Unterkunft. Die Vermögensgrenze liegt in den meisten Betreuungsfällen bei 2.600 Euro.

BEACHT:

Es kann vorkommen, dass das Betreuungsgericht den Betreuten, der aufgrund eines Behindertentestaments Vorerbe geworden ist, fälschlicherweise als vermögend ansieht. Dies führt dazu, dass das Gericht vom Betreuten die Aufwandspauschalen zurückfordert, die ihm in den vergangenen 10 Jahren vor Eintritt des Erbfalls aus der Staatskasse gezahlt worden sind. Auch wird verlangt, dass der Betreute künftig aus seinem Vermögen die Aufwandspauschale des Betreuers bezahlen soll.

Da der behinderte Vorerbe aufgrund der angeordneten Testamentsvollstreckung keinen Zugriff auf die Erbschaft hat, gilt er jedoch weiterhin als mittellos. Der Betreuer sollte deshalb gegen entsprechende Entscheidungen des Betreuungsgerichts Beschwerde einlegen.

TEIL 3: Zweiter Erbfall

Monika Schubert stirbt zehn Jahre nach ihrem Ehemann Fritz. Damit tritt der zweite im Behindertentestament der Eheleute geregelte Erbfall ein.

Sebastian Schubert ist aufgrund des Testaments

- in Höhe seines gesetzlichen Erbteils, also zu einer Erbquote von 50 Prozent, Erbe seiner verstorbenen Mutter,
- allerdings in der Weise, dass er zum befreiten Vorerben eingesetzt wurde, wobei für die Vorerbschaft lebenslange Testamentsvollstreckung angeordnet worden ist.

Anna Schubert ist aufgrund des Testaments nach dem Tod des länger lebenden Elternteils

- in Höhe ihres gesetzlichen Erbteils, also ebenfalls zu einer Erbquote von 50 Prozent, unbeschränkte Erbin und
- zur Testamentsvollstreckerin hinsichtlich beider Vorerbschaften ihres behinderten Bruders benannt.

Peter Meier, ein Neffe von Monika Schubert, war dem Betreuungsgericht vorsorglich für den Fall des Versterbens von Frau Schubert als Ersatzbetreuer benannt worden. Herr Meier erklärt sich nun auch zur Übernahme des Amtes bereit und wird, nachdem Sebastian hierzu angehört wurde, vom Betreuungsgericht zum neuen Betreuer für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge bestellt.

1. Aufgaben und Pflichten der Erben

Anna und Sebastian sind gemeinsam Erben der verstorbenen Monika Schubert geworden. Das gemeinschaftliche Testament der Eheleute, das nach dem ersten Erbfall wieder verschlossen und beim Amtsgericht in XY-Stadt hinterlegt wurde, wird erneut eröffnet.

Sebastian und Anna Schubert erhalten in ihrer Eigenschaft als Erben bzw. Anna Schubert zugleich in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstreckerin eine beglaubigte Abschrift des Testaments nebst Eröffnungsprotokoll. Sebastians Betreuer hat nach Zustellung dieser Schriftstücke sechs Wochen Zeit zu prüfen, ob Sebastian die Erbschaft ausschlägt oder annimmt (siehe dazu unten TEIL 3, 3.).

Um im Rechtsverkehr nachweisen zu können, dass die beiden Geschwister ihre Mutter beerbt haben, beantragt Anna Schubert beim Nachlassgericht einen **Erbschein**. Diesen legt sie bei den Banken ihrer verstorbenen Mutter vor, um sich einen Überblick über die auf Monika Schubert laufenden Konten zu verschaffen. Zum Nachlass gehört auch das Reihenhaus, das zuletzt im Alleineigentum von Monika Schubert stand. Unter Vorlage des Erbscheins kann Anna Schubert beim Amts-

gericht in XY-Stadt das Grundbuch kostenfrei dahingehend berichtigen lassen, dass sie und ihr Bruder jeweils zur Hälfte als Eigentümer des Hauses eingetragen werden.

Neben der Organisation der Bestattung muss Anna Schubert eine Vielzahl von Aufgaben erledigen, die beispielhaft nachstehend aufgelistet sind:

Bereich Haus:

- Postnachsendeantrag stellen
- Entfernen von verderblichen Lebensmitteln
- Abtauen von Kühlschrank und/oder Kühltruhe
- Kündigung des Telefonanschlusses
- Kündigung bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ)
- Kündigung des Kabelanschlusses
- Räumung des Hauses vorbereiten
- Wasser abstellen
- Einbruchsschutz sicherstellen
- Schutz des Hauses vor Feuchtigkeit
- Sicherstellung von Streu- und Räumungspflichten in den Herbst- und Wintermonaten

Bereich Vermögen:

- Ermittlung von Grundvermögen
- Ermittlung der Bankverbindungen
- Gegebenenfalls Widerruf bestehender Vollmachten
- Fehlende Kontoauszüge anfordern
- Benachrichtigung der Rentenrechnungsstelle

Sonstiges:

- Arbeitgeber vom Tod Mitteilung machen
- Ermittlung der bestehenden Versicherungen und ggf. Kündigung
- Zeitschriften-/Zeitungsabonnements kündigen
- Kündigung der Mitgliedschaft in Vereinen, Gewerkschaft
- Abmeldung des Kfz bei Zulassungsstelle, Steuer und Versicherung
- Rückgabe geliehener Gegenstände (z.B. Gehhilfe, Unterlagen des Arbeitgebers etc.)

Die beiden Erben Anna und Sebastian müssen den Nachlass entsprechend ihrer Erbquoten (beide haben jeweils 50 Prozent des Nachlasses geerbt) untereinander aufteilen. Dies geschieht in Form eines sogenannten **Erbteilungsvertrages**. Da für Sebastians Erbteil Testamentsvollstreckung angeordnet worden ist, ist für ihn bei der Auseinandersetzung des Nachlasses allein die Testamentsvollstreckerin Anna Schubert handlungsbefugt (siehe dazu und im folgenden oben TEIL 2, 1.6). Sie darf aufgrund ihrer unbeschränkten Verfügungsbefugnis für Sebastian den Erbteilungsvertrag abschließen und die darin vereinbarte Verteilung des Nachlasses vollziehen. Als Miterbin des Nachlasses ist es ihr erlaubt, bei der Erbauseinandersetzung gleichzeitig sowohl für Sebastian als auch für sich zu handeln.

Da Anna Schubert mit ihrer Familie in einem eigenen Haus lebt und das elterliche Reihenhaus von Sebastian alleine nicht bewohnt werden kann, beschließt Anna, das Haus zu veräußern. Der Verkaufserlös ist ebenso wie der übrige Nachlass auf beide Geschwister jeweils zur Hälfte zu verteilen. Mit der Aufteilung des Nachlasses ist die Erbengemeinschaft beendet.

Gegenüber dem Finanzamt müssen Sebastian und Anna eine **Erbenschaftsteuererklärung** abgeben (siehe dazu und im folgenden oben TEIL 2, 1.7). Da sie das zum Nachlass gehörende Reihenhaus nicht selbst bewohnen, sondern veräußern, muss der Erwerb des Hauses ebenso wie der Erwerb des sonstigen Nachlasses versteuert werden. Allerdings gilt für beide Kinder jeweils ein Freibetrag von 400.000 Euro.

2. Aufgaben und Pflichten des Testamentsvollstreckers

Anna Schubert ist im gemeinschaftlichen Testament ersatzweise nach dem länger lebenden Ehegatten als Testamentsvollstreckerin benannt worden. Sie hat deshalb die Aufgabe, Sebastians Vorerbschaften zu **verwalten**. Sebastian selbst hat keinen Zugriff auf sein

geerbtes Vermögen (siehe dazu oben TEIL 2, 2.1).

Mit der schriftlichen **Annahmeerklärung** gegenüber dem Nachlassgericht erhält Anna alle Rechte und Pflichten die für das Amt der Testamentsvollstreckerin bestehen (siehe dazu oben TEIL 2, 2.3). Um ihre rechtliche Stellung im Rechtsverkehr nachweisen zu können, beantragt sie beim Nachlassgericht ein **Testamentsvollstreckerzeugnis** (siehe dazu oben TEIL 2, 2.4).

Kontrolliert wird Anna in ihrer Funktion als Testamentsvollstreckerin nicht vom Nachlassgericht, sondern vom **Erben** bzw. dessen gesetzlichem Vertreter (rechtlichem Betreuer). Zu diesem Zweck kann der Erbe bzw. der rechtliche Betreuer einmal jährlich Rechnungslegung verlangen. Im vorliegenden Fall überwacht Peter Meier als rechtlicher Betreuer von Sebastian die Tätigkeit der Testamentsvollstreckerin (siehe dazu unten TEIL 3, 3.).

Anna Schubert muss den Nachlass ermitteln, realisieren und ein Nachlassverzeichnis erstellen (siehe dazu oben TEIL 2, 2.5 und 2.6). Das Nachlassverzeichnis muss sie Sebastians rechtlichem Betreuer, also Peter Meier, zur Verfügung stellen.

Zu Annas Aufgaben gehört es ferner, den Nachlass ordnungsgemäß zu verwalten und ihrem Bruder Zuwendungen aus der Vorerbschaft zukommen zu lassen (siehe dazu oben TEIL 2, 2.7 und 2.9).

Mit dem Tod des behinderten Vorerben tritt der sogenannte Nacherbfall ein und das Amt der Testamentsvollstreckerin ist beendet.

3. Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers

Nach Zustellung der beglaubigten Abschrift des Testaments nebst Eröffnungsprotokoll muss Peter Meier als rechtlicher Betreuer innerhalb von sechs Wochen prüfen, ob er die Erbschaft für Sebastian annimmt oder **ausschlägt**. Da Peter Meier selbst nicht Miterbe des Nachlasses ist, muss für diese Aufgabe diesmal kein Ergänzungsbetreuer bestellt werden (anders beim ersten Erbfall, siehe dazu oben TEIL 2, 1.3). Im vorliegenden Fall nimmt Peter Meier die Vorerbschaft für Sebastian an, weil dies für Sebastian wirtschaftlich von Vorteil ist.

Außerdem muss Peter Meier überwachen, dass Anna Schubert ihre Aufgaben als Testamentsvollstreckerin ordnungsgemäß wahrnimmt. Zu diesem Zweck muss er das von Anna Schubert erstellte Nachlassverzeichnis entgegennehmen und hat das Recht, von ihr einmal jährlich eine **Rechnungslegung** zu verlangen. Letztlich wird er aufgrund seiner Abrechnungspflicht gegenüber dem Betreuungsgericht gehalten sein, die Testamentsvollstreckerin auch tatsächlich zur Abrechnung aufzufordern.

Als Betreuer für den Aufgabenkreis Vermögenssorge muss Peter Meier das **Sozialamt** nicht zwingend über Sebastians Erbschaft informieren (siehe dazu oben TEIL 2, 3.2).

Sofern das Betreuungsgericht Sebastian aufgrund der Vorerbschaft als vermögend ansieht und Rückforderungsansprüche wegen der in der Vergangenheit geleisteten Aufwandsentschädigung stellt, sollte Peter Meier hiergegen Beschwerde einlegen (siehe dazu oben TEIL 2, 3.3).

Mit dem Tod von Sebastian Schubert endet das Amt des Betreuers.

TEIL 4: Der Nacherbfall

Sebastian Schubert stirbt 12 Jahre nach dem Tod seiner Mutter. Mit dem Tod des Vorerben tritt der sogenannte Nacherbfall für die beiden Vorerbschaften ein. Zum Nacherben wurde im gemeinschaftlichen Testament der Eheleute Schubert der Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in XY-Stadt eingesetzt. Dieser hat gegen die Testamentsvollstreckerin Anna Schubert einen Anspruch auf Abrechnung der Nachlässe und Herausgabe des Vermögens, die Testamentsvollstreckerin hat einen Anspruch auf eine Entlassungserklärung.

Der Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in XY-Stadt darf die Erbschaft laut testamentarischer Verfügung ausschließlich zur Förderung behinderter Menschen verwenden. Im vorliegenden Fall finanziert der Verein mit der Nacherbschaft Ferienfreizeiten sowie die medizinische Versorgung von behinderten Menschen aus mittellosen Familien.

Literaturempfehlungen

- Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (Hrsg.), Vererben zugunsten behinderter Menschen, 2. Auflage 2010
- Dr. Jörg Mayer/Dr. Michael Bonefeld (Hrsg.), Testamentsvollstreckung, 3. Auflage 2010
- Prof. Dr. Karl Winkler, Der Testamentsvollstrecker, 20. Auflage 2010
- Prof. Dr. Manfred Bengel/ Prof. Dr. Wolfgang Reimann (Hrsg.) Handbuch der Testamentsvollstreckung, 4. Auflage 2010

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen.

Spendenkonto:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
Konto-Nr.: 7034203
BLZ: 37020500
Bank für Sozialwirtschaft

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen/DZI



Dem Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. wurde das Spenden-Siegel durch das Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) zuerkannt.

Ratgeber des Bundesverbandes (Auswahl)

Die Rechtsratgeber des Bundesverbandes stehen im Internet unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ kostenlos zum Download zur Verfügung. Einige können auch in gedruckter Form bestellt werden.

18 werden mit Behinderung – Was ändert sich bei Volljährigkeit?
Behandelt werden Themen wie rechtliche Betreuung, Wahlrecht, Führerschein, Testament, Krankenversicherung und Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Das Persönliche Budget: Leistungen & Hilfe selbst einkaufen!
Das Merkblatt erläutert unter anderem, welche Leistungen budgetfähig sind und wie das Bewilligungsverfahren abläuft.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Es wird erklärt, wie behinderte Menschen durch die Grundsicherung ihren Lebensunterhalt sichern können und erläutert Probleme, die häufig bei der Leistungsbewilligung auftreten.

Mein Kind ist behindert – Diese Hilfen gibt es

Das Merkblatt gibt einen Überblick über die finanziellen Hilfen, die Menschen mit Behinderungen beanspruchen können.

Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern

Zu Jahresbeginn gibt der bvkm jeweils ein aktuelles Merkblatt heraus, mit welchem die Steuererklärung vereinfacht wird.

Vererben zugunsten behinderter Menschen

Das „Behindertentestament“ gibt Eltern die Möglichkeit, in besonderer Weise auch das behinderte Kind wirksam und zu seinem Nutzen erben zu lassen. Es wird erklärt, welche erb- und sozialhilferechtlichen Aspekte dabei zu beachten sind.

Versicherungsmerkblatt

Das Versicherungsmerkblatt erläutert, welchen Versicherungsschutz behinderte Menschen und Eltern behinderter Kinder benötigen.

Zahngesundheit bei Menschen mit Behinderung

Die zahnärztliche Behandlung von Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen stellt für den behandelnden Zahnarzt, sein Team, aber auch Angehörige und Betreuer häufig eine große Herausforderung dar. Dieser Ratgeber bietet zahlreiche wichtige Informationen.

Das Band

garantiert gut informiert

Zeitschrift des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Bitte heraustrennen und
per Fax (0211-64004-20)
oder im Briefumschlag an
den bvkm, Brehmstr. 5-7,
40239 Düsseldorf senden

Ich bin interessiert an der Zeitschrift Das Band

- Bitte schicken Sie mir ein Probeheft
 - Ich möchte die Zeitschrift Das Band abonnieren
(25 Euro im Jahr für 6 Ausgaben. Die Mindest-Abo-Dauer
beträgt ein Jahr. Ich kann das Abo bis zum 30. September
schriftlich kündigen. Stand: 2011)
 - Ich suche Kontakt zu einer Mitgliedsorganisation des bvkm
in meiner Nähe
 - Bitte schicken Sie mir Informationen über den bvkm
- Mehr Informationen unter Telefon 0211. 640 04 - 0
per Mail über info@bvkm.de oder unter www.bvkm.de**

Name

Vorname

Straße

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist der größte Selbsthilfe- und Fachverband für körperbehinderte Menschen in der Bundesrepublik.

Sozialpolitische Interessenvertretung

In über 250 Mitgliedsorganisationen sind 28.000 Mitglieder zusammengeschlossen.

Beraten, Unterstützen, Weiterbilden

Wir beraten unsere Mitglieder in allen Fragen der Rehabilitation und unterstützen sie bei der Gründung von Vereinen und Einrichtungen. Wir organisieren Seminare, Tagungen und Weiterbildungsangebote für Betroffene und Fachleute.

Aufklären, Anregen, Durchsetzen

Für eine breite Öffentlichkeit geben wir Informationen zu wichtigen Themen sowie eine Zeitschrift heraus.

Ortsvereine

Initiativen unterhalten vor Ort zahlreiche Einrichtungen: Von Frühförder- und Beratungsstellen über familienentlastende Dienste zu Schulen, Wohneinrichtungen und Werkstätten.

Clubs und Gruppen

Junge behinderte und nichtbehinderte Menschen treffen sich in 50 Clubs und Gruppen und organisieren Gesprächskreise, Kurse sowie Freizeitangebote.

Landesverbände

12 Landesverbände koordinieren die Arbeit in den Bundesländern.

Wenn Sie sich für körper- und mehrfachbehinderte Menschen einsetzen wollen,

- schicken wir Ihnen gerne weitere Informationen über unsere Arbeit;
- vermitteln wir Kontakte zu einem Ortsverein in Ihrer Nähe;
- zeigen wir Ihnen, wie Sie bvkm-Fördermitglied werden und Bücher zum Mitgliedspreis beziehen können.